



**Baden-Württemberg**

LANDESGESUNDHEITSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG  
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

# Musterhygieneplan für Schulen



## **Impressum**

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg  
im Regierungspräsidium Stuttgart  
Nordbahnhofstraße 135 · 70191 Stuttgart  
Tel. 0711 904-35000 · [abteilung9@rps.bwl.de](mailto:abteilung9@rps.bwl.de)  
[www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) · [www.gesundheitsamt-bw.de](http://www.gesundheitsamt-bw.de)

4. Auflage Februar 2020

## **Haftungsausschluss**

Die Informationen in diesem Dokument wurden nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Es wird jedoch keine Gewähr – weder ausdrücklich noch stillschweigend – für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität oder Qualität und jederzeitige Verfügbarkeit der bereit gestellten Informationen Dritter in dem Dokument selbst und dem Inhalt verlinkter Seiten übernommen. In keinem Fall wird für Schäden, die sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben, eine Haftung übernommen. Mit den Links zu Internetseiten Dritter wird lediglich der Zugang zur Nutzung von Inhalten vermittelt. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Bildnachweis: 1529951\_L classroom © jazavac - Fotolia.com

Wir danken den Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg für ihre fachlichen Anregungen.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Rechtsgrundlagen.....	5
3	Aufbau eines Hygieneplans .....	6
4	Hygienemanagement.....	7
5	Hygienerrelevante Bereiche.....	7
6	Händehygiene.....	8
7	Maßnahmen bei Infektionen .....	8
8	Kleiderablage.....	9
9	Hygiene in Turnhalle, Schulschwimmbad, Wasch- und Duschanlagen .....	9
10	Abfallentsorgung.....	9
11	Impfprophylaxe .....	9
12	Zahnprophylaxe .....	9
13	Küche/Essenszubereitung/Essensausgabe.....	10
14	Grundsätzliches zur Flächenreinigung.....	10
15	Reinigungsintervalle für verschiedene Bereiche .....	11
17	Anhang 1 .....	17
18	Anhang 2 .....	18
19	Literaturverzeichnis.....	19

## 1 Einleitung

**Seit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 1. Januar 2001 müssen auch Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Schulen, Hygienepläne erstellen (§ 36 Abs. 1 IfSG).**

Ziel eines Hygieneplans ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schülerinnen und Schüler vor Infektionen zu schützen bzw. das Infektionsrisiko zu minimieren.

Hygienepläne sind bereichsbezogene Arbeitsanweisungen, die die jeweiligen baulich-funktionellen und organisatorischen Gegebenheiten sowie die möglichen Infektionsrisiken berücksichtigen. Im Hygieneplan sollten auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsförderung und -erhaltung angesprochen werden, die über die Infektionshygiene hinaus zur Prävention auch nichtübertragbarer Erkrankungen für Schüler und Personal beitragen bzw. optimale Bedingungen schaffen, die das Lernen begünstigen und das Wohlbefinden auch während eines ganztägigen Aufenthaltes in der Einrichtung ermöglichen (z. B. Innenraumlufthygiene, Beleuchtung, Lärmschutz).

In Gemeinschaftseinrichtungen ist nach dem IfSG die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Sie kann diese Aufgabe auch delegieren. Z. B. kann sie zur Unterstützung einen Hygienebeauftragten bzw. ein Hygieneteam benennen, der/das die Überwachung und Aktualisierung des Hygieneplans übernimmt.

Auch die Schülerinnen und Schüler sollen regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert werden.

Der Hygieneplan muss dem Lehrerkollegium, den betreuenden Personen und Reinigungskräften jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

Der folgende **Musterhygieneplan** ist als Hilfestellung gedacht und beschreibt, welche allgemeinen Maßnahmen aus infektionspräventiver Sicht eingehalten werden müssen. Der **einrichtungsspezifische Hygieneplan** muss immer auf die speziellen organisatorischen und baulichen Gegebenheiten angepasst und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden (mind. jährlich).

Der vorliegende Musterhygieneplan gliedert sich in:

- allgemeine Grundlagen, die als nützliche Hilfe bei der Erstellung des einrichtungsspezifische Hygieneplans dienen können,
- beispielhafte Mustertabellen.

## 2 Rechtsgrundlagen

Das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** hat am 01.01.2001 das Bundesseuchengesetz abgelöst. Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das IfSG hat zum **Leitsatz „Prävention durch Information und Aufklärung“** und setzt dabei in hohem Maße auf die Eigenverantwortung sowie Mitwirkung und Zusammenarbeit der Träger und Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Der **6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes IfSG** enthält auch besondere Vorschriften für Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Betreute und Betreuer täglich in engem Kontakt miteinander stehen. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern. Darauf muss in einer Gemeinschaftseinrichtung mit anderen Vorsichtsmaßnahmen reagiert werden als in der Familie, weil die Verantwortung für die Gruppe besondere Beachtung verdient. Es gilt dabei immer, tragfähige Lösungen zwischen allen Beteiligten zu finden.

Gemäß **§ 36 IfSG** sind Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, ihre **innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene** in **Hygieneplänen** festzulegen. Die Inhalte im Einzelnen sowie die Gliederung der Hygienepläne sind vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Musterhygienepläne und Rahmenhygienepläne geben den Einrichtungen aber eine Orientierung und erleichtern die Erstellung des einrichtungsspezifischen Hygieneplans.

Gemeinschaftseinrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die Gesundheitsämter können dabei beratend oder anordnend eingreifen; Umfang und Zeitabstände der Überwachung stehen in ihrem Ermessen.

**§ 34 IfSG** beschreibt die gesundheitlichen Anforderungen, Mitwirkungspflichten der Gemeinschaftseinrichtungen und Aufgaben des Gesundheitsamtes.

Eine **Belehrung** gemäß **§ 35 IfSG** muss zu Beginn der Beschäftigung und dann alle zwei Jahre durch den Arbeitgeber/Dienstherrn oder z. B. durch den/die Hygienebeauftragte/n erfolgen; die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. Auch die Schüler sollen regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert werden.

Eine Belehrung gemäß **§§ 42/43 IfSG** muss zu Beginn der Beschäftigung für Personen erfolgen, die **Tätigkeiten mit Lebensmitteln** ausüben. Die erste Belehrung erfolgt durch das Gesundheitsamt. Die entsprechende Bescheinigung darf bei Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein. Der Arbeitgeber/Dienstherr belehrt die betreffenden Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit im Weiteren jährlich über die genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung, dem Arbeitgeber Hinderungsgründe unverzüglich mitzuteilen. Die Teilnahme an diesen Belehrungen wird dokumentiert.

Unter der Voraussetzung, dass die Verarbeitung von Lebensmitteln im Zusammenhang mit Kochtagen ein Bestandteil des pädagogischen Konzepts ist und in etwa den gleichen Umfang hat wie bei Vereinsfesten und ähnliche Veranstaltungen (ca. dreimal/Jahr), kann den Lehrer/innen eine vereinfachte Belehrung angeboten werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Belehrung nach § 43 IfSG erforderlich wird, sobald die Voraussetzung für eine vereinfachte Belehrung entfallen, z. B. bei **regelmäßiger** Zubereitung von Mahlzeiten in der Schule.

Die Belehrung beinhaltet Informationen über Erkrankungen, die leicht von erkrankten Personen auf Lebensmittel übertragen werden können sowie Informationen über welche Lebensmittel besonders leicht Krankheitserreger weiterverbreitet werden können. Außerdem werden Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote bei bestimmten Krankheiten bzw. Krankheitssymptomen aufgezeigt. Treten solche Hinderungsgründe auf, ist die betreffende Person verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

Zum Umgang mit Lebensmitteln beachten Sie bitte auch die Vorgaben des Lebensmittelrechts. Die Zuständigkeit liegt für diesen Bereich bei den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden der Stadt- und Landkreise.

Die Bescheinigung über die Erstbelehrung und die Dokumentation der letzten Belehrung sind durch den Arbeitgeber/Dienstherrn aufzubewahren und an der Betriebsstätte verfügbar zu halten. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

### 3 Aufbau eines Hygieneplans

Hygienisches Verhalten ist ein wesentlicher Aspekt zur Vorbeugung von Infektionskrankheiten. Ein Hygieneplan für Schulen beschäftigt sich mit der Gesundheit und dem Schutz vor Infektionskrankheiten von Kindern, Jugendlichen und Lehrern/innen. Jeder ist gehalten, zur Hygiene beizutragen. Dem persönlichen Hygieneverhalten kommt dabei entscheidende Bedeutung zu. Dieses Grundverständnis von Hygiene soll auch den Schülerinnen und Schüler vermittelt und vorgelebt werden.

Zur Erstellung eines Hygieneplans sind folgende Schritte notwendig:

- Die Ermittlung möglicher Infektionsrisiken und Maßnahmen zur Risikominimierung (IST-Analyse und SOLL-Beschreibung).
- Die Überwachung der Einhaltung der festgelegten Maßnahmen und die Durchführung und Dokumentation von Schulungsmaßnahmen.

Für den Hygieneplan ist eine **einheitliche Gliederung** sinnvoll, die grundsätzliche **Aussagen zum Hygienemanagement**, den Maßnahmen der sogenannten **Basis-hygiene**, zu **Sondermaßnahmen beim Auftreten bestimmter Erkrankungen** sowie zur **spezifischen Mitteilungspflicht** (§ 34 IfSG) der Leitung an das Gesundheitsamt etc. enthält.

Einzelne Gliederungspunkte können je nach Einrichtung entfallen bzw. mehr oder weniger ausführlich behandelt werden. Benachrichtigungspflichtige Krankheiten können beispielhaft im Hygieneplan angesprochen werden.

## 4 Hygienemanagement

Die Leitung der Einrichtung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse und nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Je nach Größe der Einrichtung kann es sinnvoll sein, einen Mitarbeiter/in oder mehrere Personen als Hygieneverantwortliche zu benennen. Die verantwortlichen Personen sind im Hygieneplan namentlich einschließlich ihrer Erreichbarkeit aufzuführen.

Die Belehrung über gesetzliche Pflichten und Unterweisungen zum Hygieneplan sind Voraussetzung für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Nur durch sachlich richtige Informationen, klar geregelte Verantwortlichkeiten, Mitwirkung und Zusammenarbeit aller Beteiligten kann auf Dauer ein guter Hygienestandard erreicht werden und damit der Intention des IfSG Rechnung getragen werden.

Zu den **Aufgaben des Hygienemanagements** gehören:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans
- Umsetzung bzw. Überwachung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung der Hygienebegehungen
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und zu den Eltern

Die Überwachung der Einhaltung von Hygienemaßnahmen erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung durch den/die Hygienebeauftragten. Dabei sollten auch notwendige bauliche Maßnahmen aufgenommen werden, soweit sie hygienische Belange betreffen. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

Ein Hygieneplan ist **jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen** und ggf. zu ändern. Ferner muss der Hygieneplan **für alle Beteiligten jederzeit zugänglich** und **einsehbar** sein.

## 5 Hygienerelevante Bereiche

In Schulen gibt es folgende hygienerelevante Bereiche, die eine besondere Aufmerksamkeit in Hinblick auf hygienische Maßnahmen und die Ausstattung erfordern und daher bei der IST-Analyse berücksichtigt werden müssen:

- Klassen-, Unterrichts- und Fachräume
- Lehrerzimmer
- Aufenthaltsräume
- Flure
- Sanitärräume
- Erste-Hilfe-Raum (Hände- und Flächendesinfektionsmittel im Erste-Hilfe-Schrank aufbewahren!)
- Sporthalle und Schulschwimmbad
- Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen
- Putzmittelräume/Reinigungsutensilien
- Entsorgung/Abfall
- Küche/Essenszubereitung/Essensausgabe (Zuständigkeit Untere Lebensmittelüberwachungsbehörde)

## 6 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptüberträger von Infektionskrankheiten. Zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und Bekämpfung von Krankheiten gehört deshalb das Händewaschen (in gezielten Einzelfällen ggf. ergänzt durch eine Händedesinfektion).

Das **Händewaschen** reduziert die Keimzahl auf den Händen. Es *ist zwingend erforderlich* in der Küche vor dem Umgang mit Lebensmitteln, nach dem Zubereiten von mit Erde behafteten Lebensmitteln, rohem Fleisch/Fisch und Eiern, vor Einnahme von Speisen und insbesondere nach jedem Toilettengang.

Ebenfalls nach Tierkontakt und nach intensivem Kontakt zu Personen, die an Durchfall, Husten oder Schnupfen leiden. Händewaschen sollte grundsätzlich auch zu Dienstbeginn erfolgen. Zum Händewaschen sind flüssige Waschpräparate aus Spendern sowie Einmalhandtücher zu verwenden, Gemeinschaftshandtücher und Gemeinschaftsstückseife sind nicht zulässig.

Jedes Kind sollte eine ordnungsgemäße Handwaschtechnik erlernen. Die gründliche Händereinigung der Kinder und Jugendlichen soll nach jeder Verschmutzung, nach jedem Toilettengang, nach Tierkontakt und vor jedem Essen erfolgen.

Schulungsmaterial z.B. unter:

<https://hygiene-tipps-fuer-kids.de><sup>14</sup> oder  
<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps><sup>4</sup>

Wir empfehlen alle Klassen-, Unterrichts-, Fach- und Aufenthaltsräume sowie Lehrerzimmer mit Handwaschbecken, Seifenspender und Einmalhandtüchern auszustatten.

Die Händedesinfektion dient dazu, im Bedarfsfall die Zahl der Krankheitserreger so zu reduzieren, dass es nicht mehr zu einer Übertragung von Krankheiten kommen kann. Dies kann bei erhöhtem Infektionsrisiko sinnvoll sein, z.B. nach Erste-Hilfe-Maßnahmen (wenn es dabei z.B. zu Kontakt mit Blut oder Sekreten kam) oder vor dem Anlegen von Pflastern, Verbänden.

Für eine Händedesinfektion ist es erforderlich, ca. 3 - 5 ml Händedesinfektionsmittel mindestens 30 Sekunden lang in die **trockenen** Hände einzureiben (Fingerzwischenräume, Handrücken und Fingerkuppen sowie Nagelfalz nicht vergessen).

Einmalhandschuhe sind bei Kontakt mit Blut, Eiter oder Körpersekreten anzuwenden. Nach dem Ausziehen der Einmalhandschuhe ist zusätzliche eine Händedesinfektion durchzuführen.

Ein Hände- sowie ein Flächendesinfektionsmittel sind an einem sicheren Ort vorzuhalten, z. B. im Erste-Hilfe-Schrank! Achten Sie bei Desinfektionsmitteln auch auf das Verfallsdatum!

## 7 Maßnahmen bei Infektionen

Beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten, Läusen oder Ungezieferbefall sind spezielle Maßnahmen zu ergreifen, die im Hygieneplan festgelegt sein müssen. Informationen zu einigen in Schulen auftretenden **Infektionen** sind im *Anhang 1* aufgeführt. Das zuständige Gesundheitsamt ist umgehend durch die Leitung der Einrichtung zu informieren (Benachrichtigungspflicht nach § 34 IfSG).



Zu beachten sind ferner die Empfehlungen des RKI für die **Wiederzulassung** an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen.<sup>8</sup>

Zur Beschäftigung schwangerer Lehrerinnen wird auf die Merkblätter der Arbeitsgruppen Mutterschutz verwiesen.<sup>3</sup>

## 8 Kleiderablage

Die Ablage der Oberbekleidung sollte so angebracht sein, dass es keinen direkten Kontakt zwischen den Kleidungsstücken der Schülerinnen und Schüler gibt (Abstand ca. 20 cm), z. B. als Schutz vor Übertragung von Läusen.

## 9 Hygiene in Turnhalle, Schulschwimmbad, Wasch- und Duschanlagen

Im Sinne einer wirksamen **Fußpilz- und Warzenprophylaxe** sollten Turn- oder Gymnastikschuhe getragen werden.

**Schulschwimmbäder** sollen nach DIN 19643<sup>5</sup> betrieben und regelmäßig untersucht werden; auf die Regelungen des Umweltbundesamtes<sup>11</sup> wird verwiesen. Barfußbe-gangene Böden sind zur Prophylaxe von Fußpilzinfektionen und Warzen mit einem viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel (VAH-Listung<sup>16</sup> empfohlen) desinfizierend zu reinigen.

Nach **öffentlichen Veranstaltungen** ist die Turnhalle gründlich zu reinigen.

Informationen zur **Legionellenprävention** in Warmwassersystemen und Duschen sowie zur **Trinkwasserhygiene** sind im *Anhang 2* aufgeführt.

## 10 Abfallentsorgung

Die Mülleimer in den Räumen sind nach Schulende entsprechend der Abfallentsorgungsordnung der Gemeinde täglich zu leeren. Es sollte auf Abfallvermeidung und Mülltrennung geachtet werden.

## 11 Impfprophylaxe

Eine Impfprophylaxe für **Beschäftigte** ist im Arbeitsschutzgesetz und der Biostoffverordnung geregelt.

Der Impfkalender für **Kinder und Jugendliche** richtet sich nach den aktuellen Empfehlungen der STIKO<sup>9</sup>.

## 12 Zahnprophylaxe

Es wird den Schulen empfohlen auf eine regelmäßige Zahnprophylaxe zu achten und zahnärztliche Untersuchungen in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt durchführen zu lassen.

## 13 Küche/Essenszubereitung/Essensausgabe

Die Zuständigkeit für die Lebensmittelhygiene liegt bei den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden, auf die wir an dieser Stelle verweisen wollen.

Einen guten Überblick für die Schulverpflegung gibt die Broschüre des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg: Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln bei der Schulverpflegung<sup>2</sup>.

## 14 Grundsätzliches zur Flächenreinigung

### Reinigung - was ist das?

Die Reinigung dient dazu, den Schmutz und die darin befindlichen Keime von den Oberflächen, Gegenständen und dem Fußboden zu entfernen. In Schulen soll nur eine feuchte Staubentfernung durchgeführt werden, da trockenes Staubwischen zu Staubaufwirbelung führt und Krankheitserreger im Staub gebunden sein können. Auch bei der Feuchtreinigung von Fußböden ist darauf zu achten, dass keine Schmutzverschleppung stattfindet. Die Wischlappen müssen deshalb regelmäßig gewechselt werden.

### Reinigungsplan

Für jede Einrichtung ist die Reinigung in die tabellarischen Hygienepläne aufzunehmen mit Angabe der verwendeten Mittel, Konzentrationen und Einwirkzeiten (ggf. ergänzend auch zur Desinfektion). Für die jeweiligen Bereiche sind die Maßnahmen nach **was, wann, womit, wie und wer** festzulegen.

Die für die einzelnen Bereiche erstellten Tabellen sind am Reinigungswagen oder den entsprechenden Räumen auszuhängen. Für den Erfolg der Maßnahmen ist die Dokumentation und Überwachung der vorgegebenen Maßnahmen wichtig.

### Textile Bodenbeläge

Falls textile Bodenbeläge vorhanden sind, sollten diese mehrmals in der Woche abgesaugt und mindestens einmal jährlich feucht mit einem speziellen Reinigungsgerät gereinigt werden (Sprüh-Extraktionsmethode). Je nach Verschmutzung wird die trockene Shampooierung mit anschließendem ausgiebigem Querlüften empfohlen.

### Reinigungsutensilien

Reinigungsutensilien dürfen nicht zu einer Keimverschleppung führen. Die textilen Reinigungsutensilien müssen daher sachgemäß arbeitstäglich gewaschen werden (desinfizierend z. B. bei 95°C) oder dürfen nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt sein (Einmaltücher). Reinigungsutensilien, die mehrfach verwendet werden, dürfen nur trocken bis zum nächsten Gebrauch gelagert werden.

Reinigungsutensilien sind in einem separaten Raum oder Schrank aufzubewahren und vor unerlaubtem Zugriff zu sichern.

### **Flächendesinfektion**

Eine Flächendesinfektion wird in Schulen **nur** in besonderen Fällen notwendig werden (z. B. beim Ausbruch von übertragbaren Krankheiten). Diese erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

### **Gezielte Desinfektion**

Diese muss unmittelbar nach einer Kontamination mit erregerehaltigem Material (Blut, Eiter, Sekrete, Stuhl, Urin, Erbrochenes) durchgeführt werden. Es sind geeignete Handschuhe zu tragen. Hierbei ist zunächst das kontaminierte Material mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (Zellstoff u. ä.) zu entfernen und das Tuch sofort in den Abfall zu entsorgen. Anschließend ist die Fläche wie im Hygieneplan vorgeschrieben durch eine Wisch-Desinfektion zu desinfizieren (eine Sprühdesinfektion ist aufgrund der möglichen inhalativen toxischen Belastung zu vermeiden; bei alkoholischen Desinfektionsmitteln besteht zudem bei der Anwendung auf größeren Flächen Explosionsgefahr).

## **15 Reinigungsintervalle für verschiedene Bereiche**

Die Empfehlungen in diesem Musterhygieneplan orientieren sich an den Mindestreinigungshäufigkeiten nach DIN 77400:2015-09 „Reinigungsdienstleistungen – Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung“<sup>6</sup>. Detailliertere Angaben finden Sie in den Tabellen der DIN 77400 für die verschiedenen Reinigungsbereiche.

Die Mindestreinigungshäufigkeiten beziehen sich auf eine Nutzung an 5 Tagen pro Woche. Bei abweichender Nutzung sind diese angemessen anzupassen.

- Sanitärräume (Fußböden, Handwaschbecken, WC, Urinale, Türklinken) sind täglich zu reinigen.
- Waschbecken sind mit Papierhandtüchern und Seifenspender auszustatten und täglich zu reinigen.
- Unterrichtsräume sind 2,5-mal/Woche zu reinigen, d.h. alternierend dreimal bzw. zweimal pro Woche (1. Woche: Mo, Mi, Fr; 2. Woche: Di, Do).
- Umkleide- und Duschräume sind täglich zu reinigen.
- Tische, an denen die Mahlzeiten eingenommen werden, sind nach Verunreinigung und jeder Nutzung mit einem sauberen und feuchten Tuch zu reinigen.

Die folgenden Mustertabellen müssen Sie auf Ihre eigene Schule anpassen.

## Unterrichtsräume

Was	Wann	Womit*	Wie	Wer
Lüften <sup>a</sup>  Große Pause	Mindestens alle 45 min	Fenster öffnen	2 – 5 min Stoßlüftung (bei kalter Temperatur kürzer, bei warmer Temperatur länger)  5 – 10 min	Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler
Waschbecken/Türgriffe	täglich nach Schulende	Reinigungsmittel	feucht wischen	Reinigungspersonal
Tische/Stühle	nach Bedarf, mindestens jedoch 1x pro Woche feucht	Reinigungsmittel	feucht wischen	Reinigungspersonal
Fußboden	nach Bedarf, mindestens 2-3x pro Woche Nebenträume 1x pro Woche	Reinigungsmittel	saugen/feucht wischen	Reinigungspersonal
Schränke/Regale	nach Bedarf, mindestens 4x jährlich	Reinigungsmittel	feucht wischen	Reinigungspersonal
Heizkörper	nach Bedarf, mindestens 6x jährlich	Reinigungsmittel	feucht wischen	Reinigungspersonal

**Hinweis:** Es sind Einmal-Reinigungstücher oder zur Wiederverwendung geeignete Reinigungstücher zu verwenden, die jedoch desinfizierend gewaschen werden müssen (Kochen als Waschverfahren empfohlen!). Die Reinigung ist nur mit sauberen Tüchern auszuführen.

\* Hier sind die Handelsnamen und die Endkonzentrationen der verwendeten Reinigungsmittel einzelnen aufzuführen.

<sup>a</sup> weitere Informationen zu guter Luft in Bildungseinrichtungen beim Umweltbundesamt<sup>12</sup>. Inzwischen wird eine Kombination aus mechanischer Lüftung und Fensterlüftung empfohlen (hybride Lüftung), weil eine alleinige Fensterlüftung in den Unterrichtspausen die Innenraumluftqualität zwar verbessert, aber nicht ausreichend ist.

## Toiletten

Was	Wann	Womit*	Wie	Wer
WC/Urinal	täglich und bei Verunreinigung	Sanitärreiniger	feucht wischen	Reinigungspersonal
Handwaschbecken/Türgriffe	täglich und bei Verunreinigung	Reinigungsmittel	feucht wischen	Reinigungspersonal
Wandfliesen/ Trennwände im Spritzbereich	täglich und bei Verunreinigung	Reinigungsmittel	feucht wischen	Reinigungspersonal
Fußböden	täglich und bei Verunreinigung	Reinigungsmittel	feucht wischen	Reinigungspersonal

\* Hier sind die Handelsnamen und die Verbrauchskonzentrationen der verwendeten Reinigungsmittel einzeln aufzuführen.

## Turnhalle/Schulschwimmbad mit Sanitärräumen

Was	Wann	Womit*	Wie	Wer
Sitzbänke (Schulschwimmbad)	täglich und bei Bedarf	Desinfektionsmittel	feucht wischen Einwirkzeit beachten	Reinigungspersonal
Sitzbänke (Turnhalle)	bei Bedarf, mindestens 1x monatlich	Reinigungsmittel	feucht wischen	Reinigungspersonal
Spinde (innen)	bei Bedarf, mindestens 1x monatlich	Reinigungsmittel	feucht wischen	Reinigungspersonal
Duschen <sup>a</sup>	täglich	Reinigungsmittel	feucht wischen	Reinigungspersonal
Handwaschbecken	täglich und bei Verunreinigung	Reinigungsmittel	feucht wischen	Reinigungspersonal
Fußboden (Umkleide <sup>a</sup> )	täglich und bei Verunreinigung	Reinigungsmittel	feucht wischen	Reinigungspersonal
Fußboden (Sporthalle <sup>a, b</sup> )	je nach Nutzungsgrad und bei Verunreinigung, mind. 1 - 2x pro Woche	Reinigungs- und Pflegemittel	feucht wischen	Reinigungspersonal

**Anmerkungen:**

<sup>a</sup> Auf barfußbegangenen Böden ist zur Prophylaxe von Fußpilzinfektionen und Warzen die zusätzliche Anwendung eines viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel erforderlich (VAH-Listung<sup>16</sup> empfohlen).

<sup>b</sup> Bei Nutzung durch Vereine sind Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion vor Beginn des Schulbetriebes erforderlich.

\* Hier sind die Handelsnamen und die Endkonzentrationen der verwendeten Reinigungsmittel einzelnen aufzuführen.

**Hinweis: Es sind Einmal-Reinigungstücher oder zur Wiederverwendung geeignete Reinigungstücher zu verwenden, die desinfizierend gewaschen werden müssen (Kochen als Waschverfahren empfohlen!). Die Reinigung ist nur mit sauberen Tüchern auszuführen. Urinale bzw. Toiletten müssen mit separaten Tüchern gereinigt werden.**

## Erste-Hilfe-Raum

Was	Wann	Womit*	Wie	Wer
Liege	täglich, bei Verunreinigung sofort	Reinigungsmittel Desinfektionsmittel **	feucht wischen Einwirkzeit beachten	Ersthelfer/Verantwortlicher
Oberflächen des Mobiliars	1x monatlich bei Verschmutzung mit Blut, Serum, Sekreten, Urin, Stuhl oder Erbrochenem sofort	Reinigungsmittel Desinfektionsmittel **	feucht wischen Einwirkzeit beachten	Ersthelfer/Verantwortlicher
Waschbecken	täglich	Reinigungsmittel	feucht wischen	Ersthelfer/Verantwortlicher
Fußboden	täglich, bei Verschmutzung mit Blut, Serum, Sekreten, Urin, Stuhl oder Erbrochenem sofort	Reinigungsmittel Desinfektionsmittel **	feucht wischen Einwirkzeit beachten	Ersthelfer/Verantwortlicher

\*\* Anmerkungen: Verschmutzungen mit Blut, Serum, Sekreten, Urin, Stuhl oder Erbrochenem sind sofort durch das Aufsichtspersonal mit Haushaltspapier zu entfernen und direkt in einen Abfallbeutel zu geben. Gereinigte Fläche mit einem in Desinfektionsmittel (VAH-Listung<sup>16</sup> empfohlen) getränkten Einmaltuch gründlich abwischen. Es sind geeignete Handschuhe zu tragen. Anschließend Einmaltuch und Handschuhe ebenfalls im Abfallbeutel deponieren, zuknoten und im Restmüll entsorgen.

**Wichtig: keine Sprühdeseinfektion**

\* Hier sind die Handelsnamen und die Verbrauchskonzentrationen der verwendeten Reinigungsmittel einzeln aufzuführen.

Empfehlung: Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel im Erste-Hilfe-Schrank aufbewahren!

**Hinweis:**

**Es sind Einmal-Reinigungstücher oder zur Wiederverwendung geeignete Reinigungstücher zu verwenden, die desinfizierend gewaschen werden müssen (Kochen als Waschverfahren empfohlen!). Die Reinigung ist nur mit sauberen Tüchern auszuführen.**

## Händehygiene

Was	Wann	Womit	Wie	Wer
Hände waschen (Personal)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Dienstbeginn</li> <li>• vor Umgang mit Lebensmitteln</li> <li>• vor dem Essen</li> <li>• nach Toilettenbenutzung</li> <li>• nach Tierkontakt</li> <li>• bei Verschmutzung</li> </ul>	Waschlotion in Spendern	auf die feuchte Haut geben und mit Wasser aufschäumen	Personal
Hände waschen (Schülerinnen und Schüler)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach dem Spielen</li> <li>• vor dem Essen</li> <li>• nach Toilettengang</li> <li>• nach Tierkontakt</li> <li>• bei Verschmutzung</li> </ul>	Waschlotion in Spendern	auf die feuchte Haut geben und mit Wasser aufschäumen	Schülerinnen und Schüler
Hände desinfizieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Kontakt mit Blut, Stuhl, Urin, Erbrochenem oder anderen Sekreten</li> <li>• nach Ablegen der Schutzhandschuhe</li> <li>• nach Verunreinigung mit infektiösem Material</li> </ul>	Händedesinfektionsmittel (VAH-Listung <sup>16</sup> empfohlen)	ausreichende Menge, mind. 3 - 5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Personal (bedarfswise auch Schülerinnen und Schüler)
Prophylaktische Händedesinfektion	vor dem Anlegen von Pflastern und Verbänden	Händedesinfektionsmittel (VAH-Listung <sup>16</sup> empfohlen)	ausreichende Menge, mind. 3 - 5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Personal
Hände pflegen	nach dem Händewaschen	Hautcreme aus Tuben oder Spendern	auf trockenen Händen gut verreiben	Alle



## 17 Anhang 1

Der Befall von Personen mit **Kopfläusen** ist ein immer wieder auftretendes Problem in Gemeinschaftseinrichtungen. Die Bekämpfung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Gemeinschaftseinrichtung und Gesundheitsamt. Wichtig ist, dass beim Auftreten von Kopfläusen rasch und konsequent gehandelt wird. Die Eltern sind gemäß §34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, bei Kopflausbefall ihres Kindes, sofort die Gemeinschaftseinrichtung zu informieren, diese leitet personenbezogene Daten an das Gesundheitsamt weiter (s.a. Kopfläuse - Was muss ich tun?, Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte des Landesgesundheitsamtes B-W<sup>1</sup>).

**Noroviren** sind weltweit verbreitet und zählen in Deutschland zu den häufigsten Erregern infektiöser Magen-Darminfektionen. Die Viren sind äußerst umweltstabil und sehr ansteckend. Infektionen mit Noroviren treten besonders häufig in den Wintermonaten auf. Die Ausscheidung der Viren erfolgt über den Stuhl des Menschen oder durch Bildung virushaltiger Aerosole während des Erbrechens. Es besteht eine sehr hohe Infektiosität. Dies erklärt auch die sehr rasche Ausbreitung innerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen. Da der erkrankte Mensch mit seinem Stuhl sehr große Mengen an Viren ausscheidet, spielt die direkte Übertragung von Mensch zu Mensch die größte Rolle. Eine Übertragung ist zum einen möglich durch eine sogenannte Schmierinfektion, also über nicht ausreichend gesäuberte Hände nach der Toilettenbenutzung. Infektionen können aber auch von kontaminierten Nahrungsmitteln oder Getränken ausgehen. Ebenso ist eine Übertragung durch kontaminierte Gegenstände möglich.

Die wichtigsten Krankheitszeichen sind akut beginnendes heftiges Erbrechen, starke Durchfälle, ausgeprägtes Krankheitsgefühl, krampfartigen Bauchschmerzen, Kopf- und Muskelschmerzen. Die betreffenden Personen sind insbesondere während der akuten Erkrankung und mindestens 2 Tage, oft auch noch ca. 2 Wochen nach Abklingen der klinischen Symptome ansteckungsfähig. Deshalb ist eine sorgfältige Beachtung der allgemein üblichen Hygieneregeln (Händewaschen vor dem Umgang mit Lebensmitteln sowie vor Einnahme von Speisen und insbesondere nach jedem Toilettengang) auch in der Zeit nach der Erkrankung von besonderer Bedeutung.

Bei **infektiösen Magen-Darminfektionen** in Schulen, z. B. Verdacht auf Norovirusinfektionen müssen symptomatische Schülerinnen und Schüler umgehend nach Hause geschickt und/oder von Angehörigen abgeholt werden. Der Kontakt zu anderen Personen ist zu minimieren, die Betreuung ist vorzugsweise durch eine Einzelperson sicherzustellen. Erbrochenes und Stuhl müssen mit Einmalwischlappen entfernt werden. Anschließend sind die kontaminierten Flächen mit einem geeigneten viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel abzuwischen.

Die wichtigste Maßnahme im Alltag ist die sorgfältige Einhaltung der Händehygiene und Desinfektion.

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist vom Personal oder den Eltern über das Auftreten oder den Verdacht einer Norovirus-Erkrankung zu informieren (§ 34 Abs. 5 IfSG) und diese muss umgehend das Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 6 IfSG) benachrichtigen.

.

**Influenza**, die Grippe - hervorgerufen durch Influenzaviren -, ist eine fieberhafte Erkrankung der Atemwege. Sie ist hoch ansteckend und wird durch kleinste Tröpfchen beim Niesen und Husten oder beim Händeschütteln leicht übertragen. Klinische Anzeichen sind plötzlich einsetzendes hohes Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, trockener Reizhusten, Schüttelfrost und Schweißausbrüche. Auch bei jungen Menschen besteht ein schweres Krankheitsgefühl. Wegen des engen Personenkontaktes in Gemeinschaftseinrichtungen spielen Kinder und Jugendliche als Reservoir für die Weiterverbreitung eine große Rolle.

## 18 Anhang 2

**Trinkwasserhygiene**, das Trinkwasser wird von den örtlichen Wasserversorgern in der Regel in einwandfreier Qualität geliefert. Die Ursachen für Beschwerden liegen meist im Bereich der Rohrleitungen und technischen Armaturen (Hausinstallation). Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist verpflichtet, die Qualität des Trinkwassers aufrechtzuerhalten. Die Vorgaben hierzu sind der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und dem technischen Regelwerk „Trinkwasser“ zu entnehmen. Wartungsprotokolle- und evtl. -verträge der Hausinstallation durch eine Fachfirma sollten mit dem Hygieneplan archiviert werden.

**Legionellen** können in Warmwassersystemen der Wasch- und Duschanlagen vorkommen und vermehren sich vor allem im Temperaturbereich von 25 - 45°C. Sie sind daher vor allem ein Problem in größeren Gebäuden mit einem langen Leitungsnetz und somit abschnittsweise längerer Stagnation des Wassers. Das Kaltwasser sollte eine Temperatur von unter 25°C und das Warmwasser von *mindestens* 60°C am Abgang des Boilers aufweisen. Die Rücklauftemperatur sollte mindestens 55°C betragen. Erkrankungen mit Legionellen treten in zwei unterschiedlichen Verlaufsformen auf, wobei bei beiden Begleiterscheinungen wie Unwohlsein, Fieber, Kopf-, Glieder-, Thoraxschmerzen, Husten, Durchfälle und Verwirrtheit vorkommen können.

Die eigentliche "Legionärskrankheit" zeigt sich in einer schweren Lungenentzündung, die auch tödlich verlaufen kann. Als Hauptinfektionsweg ist das Einatmen erregerehaltiger, lungengängiger Aerosole aus dem Warmwasserbereich anzusehen. Somit stellen insbesondere Duschen aber auch Aerosole am Wasserhahn Gefahrenquellen dar.

Zur **Legionellenprophylaxe** sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, regelmäßig durch ca. 5-minütiges Abfließen lassen von Warmwasser (bei maximaler Erwärmungsstufe) zu spülen. Über die Pflicht zu regelmäßigen bakteriologischen Untersuchungen auf Legionellen berät Sie das Gesundheitsamt. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in regelmäßigen Abständen zu entfernen.<sup>13:S.124</sup>

Bezüglich der Legionellenproblematik ist das Arbeitsblatt W 551 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)<sup>10</sup> zu beachten und einzuhalten.

## 19 Literaturverzeichnis

1. Baden-Württemberg/ Landesgesundheitsamt (LGA BW) (November 2019): Kopfläuse – was muss ich tun? Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte. Online verfügbar unter [https://www.gesundheitsamt-bw.de/SiteCollectionDocuments/03\\_Fachinformationen/Fachpublikationen+Info-Materialien/kopflaeuse\\_merkblatt-eltern.pdf](https://www.gesundheitsamt-bw.de/SiteCollectionDocuments/03_Fachinformationen/Fachpublikationen+Info-Materialien/kopflaeuse_merkblatt-eltern.pdf)
2. Baden-Württemberg/ Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Januar 2011; aktualisiert August 2014): Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln bei der Schulverpflegung. Online verfügbar unter [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Leitfaden\\_Lebensmittel\\_bei\\_der\\_Schulverpflegung\\_2014.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Leitfaden_Lebensmittel_bei_der_Schulverpflegung_2014.pdf)
3. Baden-Württemberg/ Regierungspräsidien/ Fachgruppe Mutterschutz: Übersichtsseite Gesetzlicher Mutterschutz. Online verfügbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx><https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx>
4. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Hygienetipps. Online verfügbar unter <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>
5. DIN 19643-1:2012-11, Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser – Teil 1: Allgemeine Anforderungen.
6. DIN 77400:2015-09, Reinigungsdienstleistungen – Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung.
7. Robert Koch-Institut (RKI) (06.09.2018): Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren. Übersichtsseite. Online verfügbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste_node.html)
8. Robert Koch-Institut (RKI) (21.11.2019): Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz. Online verfügbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Mbl\\_Wiederzulassung\\_schule.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Mbl_Wiederzulassung_schule.html)
9. Ständige Impfkommission (STIKO): Empfehlungen der Ständigen Impfkommission. Online verfügbar unter [http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfempfehlungen\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfempfehlungen_node.html)
10. Technische Regel DVGW-Arbeitsblatt W 551:2004-04, Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen.
11. Umweltbundesamt (UBA) (2014): Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung. Empfehlung des Umweltbundesamtes (UBA) nach Anhörung der Schwimm- und Badebeckenwasserkommission des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) beim Umweltbundesamt. In: *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz* 57 (2), S. 258–279. Online verfügbar unter [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/hygieneanforderungen\\_ueeberwachung\\_baeder\\_2014\\_57.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/hygieneanforderungen_ueeberwachung_baeder_2014_57.pdf)
12. Umweltbundesamt (UBA)/ Arbeitskreis Lüftung (April 2018): Besser lernen in guter Luft. Anforderungen an Lüftungskonzeptionen in Bildungseinrichtungen. Empfehlungen des Arbeitskreises Lüftung (AK Lüftung) am Umweltbundesamt. Online verfügbar unter [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/180416\\_uba\\_flyer\\_schuleluften\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/180416_uba_flyer_schuleluften_bf.pdf)
13. Umweltbundesamt (UBA)/ Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) (August 2008): Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden. Hg. v. Umweltbundesamt (UBA). Berlin. Online verfügbar unter <http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3689.pdf>
14. Universität Bonn/ Institute for Hygiene and Public Health (IHPH): Hygiene-Tipps für Kids - Startseite. Bonn. Online verfügbar unter <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/>
15. VDI-Richtlinie 6000 Blatt 6:2006-11, Ausstattung von und mit Sanitärräumen: Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen.
16. Verbund für Angewandte Hygiene (VAH): Desinfektionsmittel-Liste des VAH. Online. mhp-Verlag. Online verfügbar unter <https://vah-liste.mhp-verlag.de/>